

Sitzungsvorlage

Drucksache Nr. 813/2021

Teningen, den 27. Mai 2021

Federführender Fachbereich: FB 3 (Soziales, Bildung, Familie, Bürgerservice)

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss (nicht öffentlich)	16.06.2021	Vorberatung
Verwaltungsausschuss (nicht öffentlich)	10.11.2021	Vorberatung
Verwaltungsausschuss (nicht öffentlich)	09.02.2022	Vorberatung
Gemeinderat (öffentlich)	22.02.2022	Beschlussfassung

Betreff:

Erlass einer Satzung über die Benutzung der Spiel- und Bolzplätze, des Minifußballfeldes, der Sport- und Freizeitanlage und der Skateanlagen der Gemeinde Teningen
(Benutzungsordnung Spiel- und Bolzplätze u.ä.)

Es wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Die Satzung über die Benutzung der Spiel- und Bolzplätze, des Minifußballfeldes, der Sport- und Freizeitanlage und der Skateanlagen der Gemeinde Teningen gemäß Anlage zu dieser Drucksache wird beschlossen.

[Vorschlag des Verwaltungsausschusses: 7 Ja – 4 Nein – 0 Enthaltungen]

Erläuterung:

Die Gemeinde Teningen verfügt über insgesamt zwölf Spielplätze, vier Bolzplätze, ein Minifußballfeld, eine Sport- und Freizeitanlage sowie zwei Skateranlagen, die sie als öffentliche Einrichtungen ihren Einwohnern zur Verfügung stellt. Die Benutzungsordnung soll den Aufenthalt und die Benutzung der Einrichtungen regeln und die schutzwürdigen Belange der Benutzer, Anwohner und Gemeinde gewährleisten.

Mit dieser Satzung soll eine Vereinheitlichung erfolgen. Es treten alle bisherigen Satzungen und Benutzungsordnungen für die aufgeführten öffentlichen Einrichtungen außer Kraft. Diese Bestimmung wurde deswegen mit aufgenommen, da zum Teil nicht mehr nachzuvollziehen ist, welche Satzungen und Benutzungsordnungen in den letzten Jahrzehnten für die entsprechenden Einrichtungen erlassen wurden.

Die Beschilderung erfolgt für die genannten Einrichtungen nunmehr ebenfalls einheitlich und wurde in der Sitzung Technischen Ausschusses am 15. Juni 2021 beraten.

Der Jugendbeirat hat sich in seiner Sitzung am 14. Juni 2021 mit der Angelegenheit befasst und spricht sich hinsichtlich des Benutzungs- und Aufenthaltsrechts nach § 4 Abs.

2 anstelle der vorgesehenen Altersbeschränkung bis zu 16 Jahren für eine Altersbeschränkung bis zu 21 Jahren aus.

Im Rahmen der ausführlichen Diskussion in seiner Sitzung vom 16. Juni 2021 wurde von den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses ebenfalls die Verwaltung um die Klärung bau- bzw. immissionsschutzrechtlicher Fragen hinsichtlich der Altersbegrenzung zum Benutzungs- und Aufenthaltsrecht nach § 4 Abs. 2 (16 und 21 Jahren) beauftragt.

Eine entsprechende Anfrage an den Gemeindetag Baden-Württemberg wurde mit folgender rechtlicher Auffassung beantwortet:

„Das Verwaltungsgericht Karlsruhe spricht in einem Urteil über Lärmentwicklung ausgehend von den Spielplätzen aus dem Jahr 2006 von einer Altersgrenze zwischen 12 und 14 Jahren. Allgemein wird sich in vielen Entscheidungen, welche die Altersbegrenzung von Spielplätzen angeht, auf § 1 Jugendschutzgesetz bezogen, wonach Kinder Personen sind, welche noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Wichtig ist in diesem Rahmen die Unterscheidung zwischen einem Bolzplatz/Sport- und Freizeitanlage und einem Spielplatz.

Dem oben genannten Urteil nach bleiben Kinderspielplätze mit Ballspielbereich Kinderspielplätze im planungsrechtlichen Sinne, wenn der Ballspielbereich nicht der spielerischen und sportlichen Betätigung Jugendlicher und junger Erwachsener dient. Dies wiederum bedeutet, dass ein typischer Bolzplatz auch und vor allem der spielerischen und sportlichen Betätigung Jugendlicher und junger Erwachsener dient. Typisch für einen Bolzplatz sind feste Tore, ein fester Untergrund und eine gewisse Größe, die dem Bewegungsdrang älterer Jugendlicher Rechnung trägt.

Allein die Ballspielfläche macht aus einem Kinderspielplatz keinen Bolzplatz. Ein (Kinder-) Spielplatz wiederum ist eine Fläche, auf der mehrere Spielgeräte vorhanden sind, mit denen Kinder spielen können.

Entscheidet Sie sich also für einen reinen Bolzplatz für alle, so können Sie sich nicht darauf berufen, dass die Geräusche als sozialadäquat hinzunehmen sind. Entscheidet Sie sich für einen Bolzplatz als Sonderform des Spielplatzes für Kinder bis 14 Jahre (§ 1 Jugendschutzgesetz), so greift die Privilegierung.“

Die Bolzplätze und Anlagen, bei denen die Lärmgrenzwerte für die in der Nähe befindliche Bebauung nicht eingehalten werden können, sind daher als Spielplätze festzusetzen. Entsprechend ist dort eine Altersbegrenzung auf 14 Jahren vorzusehen. Dies betrifft Köndringen, Heimbach und Nimburg. Hierbei ist festzuhalten, dass kein Lärmgutachten erstellt wurde. Im Einzelfall können sich Änderungen ergeben.

Aufgrund dessen wurde die Angelegenheit am 11. Oktober 2021 nochmals dem Jugendbeirat vorgelegt. Der Jugendbeirat bedauert die rechtlichen Grundlagen zur Nutzung der Anlagen und nahm sie zur Kenntnis. Zur neuen Benutzungsordnung bestehen keine Einwände.

Im Rahmen der Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 16. Juni 2021 wurden von den Mitgliedern folgende weitere Punkte angesprochen:

- Sicherheitshinweis an Spielplätzen, dass Fahrradhelme beim Spielen abgenommen

werden sollen (§ 6 Abs. 5). Insbesondere soll für den Waldspielplatz „Maiwäldle“ die Verwendung eines Helms geprüft werden aufgrund der dort vorhandenen Seilbahn.

Antwort: Die Ausnahme für die Seilbahn wird in der Satzung entsprechend aufgenommen und bei der Beschilderung berücksichtigt.

- Einbezug des Bolzplatzes in Bottingen („Schneckenalm“)

Antwort: Die „Schneckenalm“ wird in der Satzung berücksichtigt.

- Öffnung der Bolzplätze auch für Erwachsene

Antwort: Die Öffnung für Erwachsene ist nur für die Bolzplätze Bismarckstraße (Ortsteil Köndringen) und „Schneckenalm“ (Ortsteil Bottingen) möglich und wird in der Satzung entsprechend berücksichtigt.

- Benutzungszeiten (z.B. im Winter über die Mittagszeit)

Antwort: Es ist nicht sinnvoll, die Benutzungszeiten jahreszeitlich unterschiedlich festzulegen.

- Rauchverbot

Der Antrag von Gemeinderat Kefer in der Verwaltungsausschusssitzung vom 16. Juni 2021, auf allen Spiel- und Bolzplätzen das Rauchen zu verbieten, wurde mit dem Abstimmungsergebnis 6 Ja, 3 Nein, 1 Enthaltung mehrheitlich zugestimmt. Das Rauchverbot wird in der Satzung entsprechend berücksichtigt.

In seiner öffentlichen Sitzung am 14. Juli 2021 hat der Ortschaftsrat Heimbach die genannte Satzung billigend zur Kenntnis genommen.